



Bereich Ordnungswesen
Az: 32
Datum: 9.11.2010

2010/378
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 1 (Ausschuss für Öffentliche Ordnung, Sport und Kultur)	1.12.2010	
Rat der Stadt	9.12.2010	

Betreff

Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt den Erlass der als Anlage 1 beigefügten ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen.

Beisenherz

Eckhardt

Sachverhalt

Nach § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 kann die örtliche Ordnungsbehörde je nach Bezirk, Ortsteil oder Handelszweig bis zu vier Sonntage für die Dauer von bis zu fünf Stunden für den Verkauf freigeben. Nach dem alten Ladenschlussgesetz waren derartige Verkaufsöffnungen nur im Zusammenhang mit einem besonderen Anlass für einzelne Ortsteile möglich.

Dementsprechend sind nach der bisher noch gültigen ordnungsbehördlichen Verordnung in Castrop-Rauxel jährlich 7 Sonntage für den Verkauf freigegeben worden. Die Freigaben bezogen sich auf den Ickerner Frühlingsmarkt, den Frühlingsmarkt, das Sommerfest und das Erntedankfest auf der Lange Straße und für das Stadtgebiet südlich der A 42 auf den Frühlingsmarkt, „Castrop-kocht-über“ und den Victualienmarkt in der Altstadt.

Aufgrund der sich aus dem neuen Ladenöffnungsgesetz ergebenden erleichterten Voraussetzungen für die Sonntagsfreigabe sind von verschiedenen Gewerbetreibenden, Werbegemeinschaften und Branchenvertretern entsprechende Wünsche vorgetragen worden.

In Zusammenarbeit mit der städtischen Wirtschaftsförderung wurden daraufhin in mehreren Gesprächen mit Vertretern des Einzelhandels die Bedarfe in den verschiedenen Ortsteilen bzw. Gewerbegebieten festgestellt und die Terminwünsche koordiniert worden. Hierbei wurden feststehende Veranstaltungstermine (z. B. Kirmestage), Schulferien und Fußballmeisterschaften berücksichtigt. Das Ergebnis mit jährlich insgesamt 13 verkaufsoffenen Sonntagen ist in Form einer Terminübersicht für die Zeit bis einschließlich 2013 als Anlage 2 beigelegt.

Für den Zeitraum danach wäre bei gleichbleibender Rechtslage eine neue ordnungsbehördliche Verordnung zu beschließen.

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das
Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen
vom . Dezember 2010**

Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW Seite 516, SGV NRW 7113) verordnet die Stadt Castrop-Rauxel als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Castrop-Rauxel in der Sitzung am 09.12.2010 für das Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel:

§ 1

(1) Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

a) Im gesamten südlich der A 42 gelegenen Stadtgebiet:

Im Jahre 2011 am 13.02., am 03.04., am 02.10. und am 27.11.,

im Jahre 2012 am 12.02., am 01.04., am 07.10. und am 02.12.,

im Jahre 2013 am 10.02., am 12.05., am 06.10. und am 01.12..

b) In dem Bereich der Lange Str. von der B 235 bis zur Borghagener Str. einschließlich der einmündenden Nebenstraßen bis zur nächsten Straßenkreuzung:

Im Jahre 2011 am 10.04., am 03.07., am 11.09. und am 09.10.,

im Jahre 2012 am 25.03., am 08.07., am 09.09. und am 14.10.,

im Jahre 2013 am 10.03., am 07.07., am 08.09. und am 13.10..

c) Im Ortsteil Ickern in dem Bereich, der von der Ickerner Straße, der Uferstraße, der Emscherstraße, der Vinckestraße und der Recklinghauser Straße von der Vinckestraße bis zur Ickerner Straße umgrenzt wird sowie in diesen Straßen selbst:

Am 01.05.2011, am 06.05.2012 und am 05.05.2013.

- d) Im Bereich des Gewerbegebiets „Castrop-Park“ an der Siemensstraße und dem Grundstück Wartburgstraße 69 a:

Im Jahre 2011 am 06.02., am 17.04., am 16.10. und am 06.11..

im Jahre 2012 am 05.02., am 18.03., am 21.10. und am 05.11.,

im Jahre 2013 am 03.02., am 17.03., am 20.10. und am 03.11..

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 30. Mai 2006 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Castrop-Rauxel, den . Dezember 2010

Stadt Castrop-Rauxel
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

B e i s e n h e r z

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit förmlich verkündet.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den . Dezember 2010
Der Bürgermeister

B e i s e n h e r z